

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juni 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 8. August 1990 Nr. C/4 - 6/37 610.

Augsburg, den 22. August 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. August 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. August 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 1990.

KWMBI II 1990 S. 373

221021.0153-WK

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Vom 24. August 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (KWMBI II S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 1990 (KWMBI II S. 373), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Hat der Kandidat die Abschlußprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an einer bayerischen Fachhochschule vor nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil ‚sehr gut‘ abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung erlassen.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 25. Juli 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 8. August 1990 Nr. C/4 - 6/42454.

Augsburg, den 24. August 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. August 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. August 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. August 1990.

KWMBI II 1990 S. 374

221021.0153-WK

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 22. August 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

In § 23 der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1982 (KWMBI II 1983 S. 910), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 1990 (KWMBI II S. 102), werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Prüfungskandidaten eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer schon vor Beendigung des Prüfungsverfahrens gestatten. Der Antrag ist bis zum 15. Januar bei Ablegung der Prüfung am Ende des Wintersemesters, bzw. bis zum 25. Juni bei Ablegung der Prüfung am Ende des Sommersemesters, beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juni 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 8. August 1990 Nr. C/4 - 6/37 611.

Augsburg, den 22. August 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. August 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. August 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 1990.

KWMBI II 1990 S. 374

221021.0153-WK

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 24. August 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 des Bayerischen Hochschul-